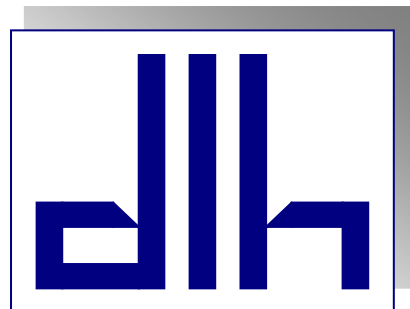


Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzender

Norbert Naumann

Christoph-Vogel-Str. 3, 64823 Groß-Umstadt
Telefon 06078-4847 Fax 06078-930497
Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de



Groß-Umstadt, den 23. November 2009

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Stellungnahme des DLH zur

zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermächtigungen (Pflichtstundenverordnung)

und zu den

Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Der Deutsche Lehrerverband Hessen bedankt sich für die Möglichkeit zu der geplanten Verordnung und zur Richtlinie zum Lebensarbeitszeitkonto Stellung nehmen zu können.

Am 1. 2. 2004 wurde im Rahmen der „Operation sichere Zukunft“ die Unterrichtsverpflichtung der hessischen Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis und damit auch der angestellten Lehrkräfte auf einen bundesweiten Höchstwert erhöht.

Im März 2009 haben sich die hessische Landesregierung und die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes auf einen neuen Tarifvertrag in Hessen geeinigt. Der Tarifkompromiss sieht weitgehend eine einheitliche Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche vor. Damit ist die 42-Stundenwoche für die Tarifbeschäftigten Vergangenheit.

Der Deutsche Lehrerverband Hessen erwartet, dass der Tarifvertrag auf den Beamtenbereich übertragen und die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten sowie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte unmittelbar gesenkt wird.

Die hessische Landesregierung hat infolge die Arbeitszeitverordnung für die Beamtinnen und Beamten so geändert, dass ein Lebensarbeitszeitkonto eingerichtet wird. Arbeitszeitverordnung und Richtlinie verweisen auf eigene Regelungen des Hessischen Kultusministeriums für die Lehrkräfte.

Der Deutsche Lehrerverband Hessen fordert die Übertragung des Tarifvertrags auf den Beamtenbereich. Er sieht allein in der Rücknahme der Pflichtstundenerhöhung eine angemessene Reduzierung der zu hohen Belastung der Lehrkräfte.

Dies vorausgeschickt nimmt er Stellung zu der von Ihnen vorgelegten Regelung und hofft auf deutliche Signale für die hessischen Lehrkräfte.

Im Einzelnen zur Änderung der Pflichtstundenverordnung:

Zu (8):

Es ist geplant, hauptamtlich tätigen Lehrkräften ab dem 1. Januar 2007 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, gutschreiben. Dies ist nur folgerichtig, wenn die Wochenarbeitszeiterhöhung im Bereich der übrigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten im Jahr 2004 von 40 auf 42 Wochenarbeitsstunden als Vergleichswert herangezogen wird. Legt man allerdings die tatsächliche Arbeitszeit zugrunde und vergleicht 42 Stunden Arbeitszeit pro Woche mit der Pflichtstundenzahl pro Woche, müsste eine Gutschrift von 0,6 Pflichtstunden erfolgen.

Zu (9):

Die Regelung ist sinnvoll. Allerdings sollte aus den oben genannten Gründen und um die Attraktivität zu steigern einer beantragten Erhöhung der Pflichtstundenzahl um 0,5 eine Gutschrift um 0,6 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto erfolgen.

Zu (10):

Schwerbehinderte Lehrkräfte sind von der Führung eines LAK ausgeschlossen, wenn sie einen Nachteilsausgleich erhalten. Bei allem Verständnis dafür, dass sich Nachteilsausgleich und das Ansparen von Pflichtstunden auf einem LAK gegenseitig ausschließen, bleibt doch eine Benachteiligung festzustellen.

Im Einzelnen zu den Richtlinien:

Ansparmöglichkeit

Die erstmalige Ansparmöglichkeit auf Antrag ist für den 1. August 2010 vorgesehen. Nach Ansicht des DLH sollte rückwirkend ab dem 1. Februar 2007 eine Übergangslösung greifen. Es sollte nachträglich eine Erhöhung vorgenommen werden können. Auch sollte, da Überstunden und Mehrarbeitsstunden nicht als Zeitguthaben auf das LAK übernommen werden können, ausnahmsweise die Anrechnung von bereits geleisteten Überstunden genehmigt werden können.

Auszahlungsmöglichkeit

Der DLH begrüßt, dass eine Auszahlung des Zeitguthabens in Geld nicht erwogen wird.

Lehrerinnen und Lehrer sollten auch in Hessen zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr abschließen, ohne Abschlüsse pensioniert werden können.

In einer Zeit, in der die Rente mit 67 diskutiert wird und eine entsprechende Regelung für den Beamtenbereich vorgesehen wird, möchte der DLH auf eine bereits Jahrzehnte währende Benachteiligung der hessischen Lehrerinnen und Lehrer hinweisen und um Veränderung ersuchen. Hiermit könnten das hessische Kultusministerium und die hessische Landesregierung ein deutliches Signal setzen, dass sie die Belastung der Lehrkräfte gerade im zunehmenden Alter sehr ernst nehmen.

Hessische Lehrerinnen und Lehrer können nicht wie andere Beamtinnen und Beamte zum Ende des Monats, in dem sie ihr 65. Lebensjahr beschließen, in den Ruhestand gehen, sondern erst zum Ende des entsprechenden Schulhalbjahres.

Allerdings treten beispielsweise in Bayern und Baden-Württemberg Lehrerinnen und Lehrer mit 64 Jahren ihren wohlverdienten Ruhestand an, und zwar zu Beginn des Schul(halb)jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr abschließen.

Der DLH fordert das Hessische Kultusministerium und die hessische Landesregierung auf, im Rahmen der geplanten Änderungen diese Regelung für die nächsten Jahrzehnte zu übernehmen.

Ergänzung der Richtlinien für das LAK

Ferner sollte in den Richtlinien zum LAK eine Inanspruchnahme des Zeitguthabens eingearbeitet werden, die es über eine monatliche Rückgabe der angesparten Stunden ermöglicht, das Eintrittsalter in den Ruhestand (quasi fiktiv den Geburtstag) monatsweise vorzuverlegen.

Dies wäre auch als eine Ausgleichsmöglichkeit für diejenigen Härtefälle zu sehen, die durch das geplante monatliche Anheben der Lebensarbeitszeit durch Überschreiten der Halbjahresgrenze extrem benachteiligt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Naumann
(DLH-Landesvorsitzender)